



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

04

27.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 05 | Der Wahlleiter des Landkreises Kronach
Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung
der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags
des Landkreises Kronach am 15. März 2020 | 08 | Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) Rechtsaufsichtliche Genehmigung
der Auflösung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe |
| 06 | Der Wahlleiter des Landkreises Kronach
Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl
des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020 | 09 | Schulverband Kronach III
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2020 |
| 07 | Abmarkungsrecht
Änderung der Gebührenordnung für die
Feldgeschworenen im Landkreis Kronach ab
01.01.2020 | 10 | Stadt Kronach
Bekanntmachung:
Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG) |

Der Wahlleiter des
Landkreises Kronach

05

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags des Landkreises Kronach am 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet

am **Dienstag, dem 4. Februar 2020, um 18:00 Uhr**

im **Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach,
Zimmer Nr. 208 (Sitzungszimmer, 2. Stock)**

statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nicht öffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

22. Januar 2020

Der Wahlleiter des Landkreises Kronach
Michael Schaller

**Bekanntmachung
der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistags
am Sonntag, 15. März 2020**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern (CSU)
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
03	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
04	Alternative für Deutschland (AfD)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
07	FRAUENLISTE – Landkreis Kronach (FRAUENLISTE)
08	Junge Union (JU)

23. Januar 2020

Michael Schaller
Wahlleiter des Landkreises Kronach

Nr. 40 - 561

07

**Abmarkungsrecht
Änderung der Gebührenordnung
für die Feldgeschworenen
im Landkreis Kronach ab 01.01.2020**

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kronach vom 05. Januar 1990 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 2/1990) in der Fassung vom 06. Mai 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 21/1996) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Nr. 1 der Gebührenordnung des Landkreises Kronach für die Feldgeschworenen im Landkreis Kronach vom 05. Januar 1990 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 2/1990) in der Fassung vom 06. Mai 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 21/1996) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 Euro für den Feldgeschworenen und 14,00 Euro für den Obmann.

Der Stellvertreter des Obmannes erhält im Falle der Stellvertretung je angefangene Stunde ebenfalls 14,00 Euro.“

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Klaus Löffler
Landrat

Nr. 20 - 941/20

08

**Gesetz über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG)
Rechtsaufsichtliche Genehmigung der
Auflösung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe**

Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid

1. Die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe zum 30.04.2020 mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.11.2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Abwicklung des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder erfolgt zu einem Drittel durch die Gemeinde Weißenbrunn und zu zwei Drittel durch den Markt Küps.
3. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Gründe

I.

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 13.11.2019 die Auflösung des Zweckverbandes zum 30.04.2020 beschlossen.
2. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe übermittelte den Beschluss zur Auflösung des Verbandes mit Schreiben vom 18.11.2019, eingegangen beim Landratsamt Kronach am 21.11.2019, an die Rechtsaufsichtsbehörde. Gleichzeitig beantragte der Zweckverband die rechtsaufsichtliche Genehmigung.

II.

1. Erfordernis der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf gemäß Art 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3, Abs. 1 Satz 2 KommZG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Zuständigkeit des Landratsamtes Kronach zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung für die Auflösung des Zweckverbandes ist die Aufsichtsbehörde. Für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe ist dies das Landratsamt Kronach gemäß Art. 51 Abs. 1 KommZG, Art 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) - BayRS 1010-1-I, zuletzt geändert am 24.07.2018 (GVBl. S. 604).

3. Grundlagen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe hat in ihrer Sitzung am 13.11.2019 einstimmig die Auflösung des

Zweckverbandes beschlossen (Art. 34 Abs. 2 Nr. 10, Art 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG) und das Datum der Verbandsauflösung auf den 30.04.2020 festgelegt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Abwicklung durch die Verbandsmitglieder im Verhältnis 1/3 durch die Gemeinde Weißenbrunn und 2/3 durch den Markt Küps erfolgen soll.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes kann nur bei entgegenstehenden Gründen des öffentlichen Wohls versagt werden (Art 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

4. Beurteilungskriterien für die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe ist schuldenfrei und verfügt über eine deutliche Liquiditätsreserve, um die Abwicklung des Brunnenrückbaus finanzieren zu können.

Bereits 2019 wurde die Verplombung des Tiefbrunnens vorgenommen. Die Ausschreibung zum Verkauf des bestehenden Wasserhauses inklusive des umliegenden Grundes erfolgte 2019. Mit dem Verkauf wird die Auflösung des Zweckverbandes final abgewickelt.

Die Aufteilung der daraus generierten Finanzmittel wird nach den im Auflösungsbeschluss festgelegten Prozentanteilen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen.

Der Auflösung des Zweckverbandes entgegenstehende Gründe des öffentlichen Wohls liegen nach unserer Prüfung nicht vor, da es sich beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichenbühler Gruppe nicht um einen Pflichtverband handelt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GVBl S. 98).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,
95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Inter-

netpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 14.01.2020

Schaller
Regierungsdirektor

Schulverband Kronach III **09**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2020

Die Schulverbandsversammlung hat am 28.11.2019 für den Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 63 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.075.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.075.800 Euro
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	100 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	950.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	793.800 Euro
und einem Saldo von	157.100 Euro
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.491.000 Euro
und dem Saldo von	-1.491.000 Euro
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 Euro
--	----------------

dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von **150.000** Euro
und dem **Saldo** von **850.000** Euro
d) und dem **Saldo des**
Finanzhaushalts von **-483.900** Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Umlage des durch Erträge nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen wird auf **546.300,00 €** festgesetzt (Verwaltungskostenumlage).
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird vorerst nicht erhoben.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit insgesamt auf **546.300,00 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am **01.10.2019** besuchten, beträgt **265 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.061,51 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Kronach, 21.01.2020
Schulverband Kronach III

Wolfgang Beiergrößlein
Verbandsvorsitzender

II.

Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Bescheid vom 08. Januar 2020 die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung zu § 2 der Haushaltssatzung 2020 erteilt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 21.01.2020
Schulverband Kronach III

Wolfgang Beiergrößlein
Verbandsvorsitzender

Stadt Kronach

10

Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges (Fußweg, Widmungsbeschränkung: nur Fußgänger) auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 1575, 1575/15 und 1575/16 der Gemarkung Kronach

In der Stadt Kronach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird der auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 1575, 1575/15 und 1575/16 der Gemarkung Kronach verlaufende Weg mit Wirkung vom 01.03.2020 zum beschränkt-öffentlichen Weg (Fußweg) gewidmet.

Der Weg mit einer Breite von ca. 1,2 m beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße „Richard-Wagner-Straße“ bei FINr. 1574/42 (A = 0,000 km) der Gemarkung Kronach und verläuft über die FINr. 1575/16 bis zur FINr. 1574/27, anschließend an den westlichen Grenzen der Grundstücke FINrn. 1575/10, 1575/9, 1575/8, 1575/7 vorbei, nordwärts über das Grundstück FINr. 1575/15 bis zum Grundstück FINr. 1574/40 und dann weiter nordwärts an den westlichen Grenzen der Grundstücke FINrn. 1575/22, 1575/21, 1575/20, 1575/19, 1575/18, 1575/17 und 1575/5 vorbei und endet bei der Einmündung in die Ortsstraße „Gottfried-Neukam-Straße“ bei FINr. 1574/2 (E = 0,109 km).

Widmungsbeschränkung: nur Fußgänger

Zur Überquerung dieses Fußweges erteilt die Stadt Kronach dem mit Grunddienstbarkeiten berechtigtem Personenkreis der Eigentümer der FINrn. 1575/10, 1575/9, 1575/8, 1575/7, 1575/22, 1575/21, 1575/20, 1575/19, 1575/18, 1575/17 und 1575/5 sowie allen Wohnungsteileigentümern der Wohnanlage auf dem Grundstück FINr. 1575 eine dauernde Sondernutzung zur Überführung des gewidmeten Fußweges.

Weitere Sondernutzungen auf der als Fußweg gewidmeten beschränkt-öffentlichen Wegefläche werden seitens der Stadt Kronach nicht erteilt.

Die Genehmigung einer Befahrung der restlichen Eigentümergeinschaftsfläche neben dem gewidmeten Fußweg liegt in der Hand der Wohnungseigentümergeinschaft.

Dies wurde mit Beschluss des Bau- Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vom 11.12.2019 verfügt.

Die Widmungsverfügung und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 27.01.2020

Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat